

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

64. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. November 2012

Nr. 11

Inhalt:	Aufsatz	
	Prof. Dr. Roland Fritz, M. A.: Güterichter – und was nun? – Organisatorische Konsequenzen für ein neu eingeführtes Institut –	425
	Runderlasse	
	Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendar; hier: Bestellung eines Ausbildungsleiters	436
	Besetzung des Justizprüfungsamtes	436
	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	458
	Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen und die Staatskasse	602
	Bekanntmachungen	
	Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstempels (5250/1 – Z/IC3 – 2012/8660 – Z/C)	608
	Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstempels (5250/1 – Z/IC3 – 2012/10497 – Z/C)	608
	Personalnachrichten	609
	Stellenausschreibungen	611
	Buchbesprechungen	612

AUFSATZ*

Prof. Dr. Roland Fritz, M. A.:
Güterichter – und was nun? – Organisatorische Konsequenzen für ein neu eingeführ-
tes Institut –**

I. Einführung

Nach langem parlamentarischen Ringen¹ ist es gelungen – nicht zuletzt auch dank des Engagements des Landes Hessen im Bundesrat –, den Fortbestand des Erfolgsmodells der

* Der Aufsatz, den Herr Präsident des Verwaltungsgerichts Prof. Dr. Roland Fritz, M. A., freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat, gibt die Auffassung des Verfassers wieder.

** Mein Dank gilt Dr. Günter Apell für kollegiale Unterstützung.

¹ Vgl. hierzu u.a. Wagner, Das Mediationsgesetz – Ende gut, alles gut?, ZKM 2012, 110 ff. (112 ff.); Hölzer, Mediation im Steuerverfahren, ZKM 2012, 119 ff.

gerichtlichen Mediation² über das neu geschaffenen „erheblich erweiterte Institut des Güterichters“³ zu sichern. Nunmehr bestimmt § 278 Abs. 5 ZPO, dass „das Gericht die Parteien für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen kann, der alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen kann.“ Diese Vorschrift findet in allen Gerichtsbarkeiten Anwendung, zum Teil über die vergleichbaren Normen des § 36 Abs. 5 FamFG⁴ und § 54 Abs. 6 ArbGG, zum Teil über die einschlägigen Verweisungen des § 173 VwGO, des § 202 SGG und des § 155 FGO⁵. Die Regelung wird ergänzt durch § 9 MediationsG, wonach die bisherigen gerichtlichen Mediationsprojekte unter Verwendung der Bezeichnung gerichtlicher Mediator bis längstens 1. August 2013 fortgeführt werden können.

Sowohl das neu eingeführte Institut selbst wie auch die Übergangsvorschrift des § 9 MediationsG werfen für die Praxis zahlreiche Probleme auf, die nicht zuletzt im Hinblick auf die anstehenden Jahresgeschäftsverteilungen für das Geschäftsjahr 2013 einer baldigen Lösung harren. Der vorliegende Beitrag benennt die einzelnen Problemkreise und unterbreitet hierfür jeweils Vorschläge.

II. Spannungsverhältnis zwischen obligatorischer (bzw. semi-obligatorischer) und fakultativer Güteverhandlungen

Für das zivilgerichtliche Verfahren bestimmt § 275 Abs. 2 ZPO, dass der mündlichen Verhandlung eine Güteverhandlung vorauszugehen hat, für die der formale Rahmen durch die Absätze 3, 4 und 6 vorgegeben ist. Von dieser Güteverhandlung kann nur in den im Gesetz selbst vorgesehenen Alternativen (Absatz 2 Satz 1, 1. HS) abgewichen werden, sog. semi-obligatorische Güteverhandlung. Vergleichbare Regelungen finden sich zudem für den Arbeitsgerichtsprozess, wonach die mündliche Verhandlung mit einer obligatorischen Güteverhandlung nach § 54 Abs. 1 ArbGG beginnt. Dem verwaltungs-, sozial- und finanzgerichtlichen Verfahren ist ein Güteverfahren fremd; die jeweiligen Verfahrensordnungen kennen nur den Erörterungstermin, der weder verbindlich vorgeschrieben noch von seiner Zielrichtung her mit einer Güteverhandlung vergleichbar ist.⁶

² Zur (hessischen) Sozialgerichtsbarkeit vgl. *Brändle/Schrelber*, Mediation in der hess. Sozialgerichtsbarkeit als richterliche Tätigkeit, BJ 2008, 351 ff.; *Dürschke/Josephi*, Gerichtsinterne Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit – gesetzlicher Regelungsbedarf für Mediation, SGB¹ 2010, 324 ff.; zur (hessischen) Verwaltungsgerichtsbarkeit *Fritz*, Mediation – Vorurteil und Wirklichkeit, S. 319 ff., in *Fritz u.a.*; *Bader*, Gerichtsinterne Mediation am Verwaltungsgericht; ferner umfassend für alle Gerichtsbarkeiten *J. M. von Barga*, Gerichtsinterne Mediation.

³ Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21.07.2012, BGBl. I S. 1577. Das Gesetz hätte statt am 26. Juli 2012 nach den Vorgaben der Europäischen Mediationsrichtlinie (2008/52/EG vom 21.5.2008) bereits am 20. Mai 2011 in Kraft treten müssen.

⁴ Die Vorschrift findet Anwendung für Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wobei in Familienstreitsachen gem. § 112 FamFG i.V.m. § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG die Vorschriften der Zivilprozessordnung und damit auch die Regelungen über den Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO Anwendung. In Ehesachen (§ 121 FamFG) hingegen kommt gem. § 113 Abs. 4 Nr. 4 FamFG ein Rückgriff auf die Regelungen über den Güterichter nicht in Betracht.

⁵ Vgl. darüber hinaus auch § 99 Abs. 1 PatentG, § 82 Abs. 1 MarkenG.

⁶ § 87 VwGO, § 106 Abs. 3 Nr. 7 SGG, § 79 FGO. Vgl. zur Bedeutung des Erörterungstermins für eine konsensuale Streitbeilegung *Meyer-Ladewig u.a.*, SGG, § 106 Rn.15.; *Fritz*, Mediationsvereinbarung und „mediativer Vergleich“ – Zwillinge oder ungleiche Brüder?, LKRZ 2009, 281 ff.; *Hölzer*, ZKM 2012, 119 ff. (120).

Gelangen die Parteien zu keiner Einigung oder erscheinen sie nicht zum Gütertermin, so gibt der Güterichter das Verfahren – nach vorheriger Anhörung der Parteien und einem entsprechenden Rückgabebeschluss⁵¹ – an das erkennende Gericht zurück, das den anhängigen Rechtsstreit dann in der Lage fortsetzt, in dem er sich befindet.

Beschluss (oder: Vermerk) des Güterichters

1. Das Verfahren zur konsensualen Streitschlichtung vor dem Güterichter hat zu keinem Ergebnis geführt und ist beendet.
2. Die Verfahrensakte wird nach Anhörung der Parteien dem erkennenden Gericht zugeleitet.

VII. Aus- und Fortbildung

Nicht zuletzt die vorhergehenden Ausführungen zur Verweisung wie auch der Arbeitsweise des Güterichters haben aufgezeigt, dass Qualität und Nachhaltigkeit des Güterichterkonzept allein dann den Erwartungen des Gesetzgebers gerecht werden kann, wenn in den Ländern ein umfassende Aus- und Fortbildung etabliert wird.⁵² Das betrifft nicht allein die als Güterichter Tätigen, sondern die gesamte Richterschaft im Hinblick auf deren Verantwortung, geeignete Verfahren an den Güterichter zu verweisen.⁵³ Für Aus- und Fortbildung bietet sich das sog. Drei-Säulen-Modell an, wie es bereits an anderer Stelle⁵⁴ beschrieben wurde: Halbtägige Informationsveranstaltungen für die Richterschaft insgesamt, Weiterbildung (bzw. Umschulung) der bisherigen Richtermediatoren und Neuausbildung von Richtern zu Güterichtern. All das wird nicht umsonst zu haben sein, vielmehr Umschichtungen der gerichtlichen Fortbildungsetats nach sich ziehen – Investition allerdings, die sich im Hinblick auf eine verändernde Konfliktkultur⁵⁵ langfristig rechnen werden.

⁵¹ Durch den „Rückgabebeschluss“ wird den Parteien dokumentiert, dass der Güteversuch gescheitert ist. Wenn hierauf verzichtet wird, dann ist zumindest ein entsprechender Aktenvermerk in der Gerichtsakte erforderlich.

⁵² Hiervon scheint auch der Gesetzgeber auszugehen, wenn er darauf abstellt, dass „die in der gerichtlichen Mediation entwickelten mediativen und streitschlichtenden Kompetenzen im Rahmen der Güterichtertätigkeit ...fortentwickelt werden“ könnten, BT-Drucks.17/8058, S. 17.

⁵³ Schreiber, BJ 2012, 337 ff. (338).

⁵⁴ Fritz/Krabbe, Plädoyer für Qualität und Nachhaltigkeit der Güterichterausbildung (demnächst in NJW); Fritz/Pielsticker, § 278 ZPO, Rdn. 89 ff.

⁵⁵ Leuthusser-Schnarrenberger, Die Mediations-Richtlinie und deren Implementierung, ZKM 2012, 72.

Hiervon zu unterscheiden ist das neue „fakultative“ Güteverfahren vor dem Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO, das neben dem bisherigen Güteverfahren und zudem in allen Gerichtsbarkeiten zur Anwendung gelangt: Fakultativ deshalb, weil der Gesetzestext um das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der „Freiwilligkeit“ zu ergänzen ist. Ein Verfahren vor dem Güterichter kommt nur mit Zustimmung der Parteien in Betracht. Das zeitigt, wie noch darzustellen sein wird, Konsequenzen vielfältiger Art.

III. Begrifflichkeit

Die Bezeichnung Mediator, gerichtlicher Mediator, Gerichtsmediation u.ä. ist im Zusammenhang mit dem Güterichter und seinen Bemühungen um eine konsensuale Streitbeilegung tabu und darf nicht verwendet werden⁷. Der Begriff des Mediators ist nach der Gesetzeslage allein dem außergerichtlichen Mediator vorbehalten. Es dürfte allerdings nicht zu beanstanden sein, beispielsweise vom „Angebot einer Mediation beim Güterichter“ zu sprechen, zählt es doch ausdrücklich zu seinen Möglichkeiten, sich der Methode der Mediation⁸ zu bedienen.

Bei allen gerichtlichen Zusammenhängen, mit und ohne Außenwirkung, ist bezüglich § 278 Abs. 5 ZPO ausschließlich die Terminologie „Güterichter, Güterichterverfahren, Güteverhandlung vor dem Güterichter, Geschäftsstelle des Güterichters etc.“ zu verwenden. Dies betrifft insbesondere Verfügungen, Formblätter, Organigramme, Parteiinformationen etc. Nicht zu beanstanden ist es, eine spezifische Methode der Konfliktbeilegung im Zusammenhang mit der Bezeichnung Güterichter zu gebrauchen wie bspw. „Moderation/Schlichtung/Mediation⁸ beim Güterichter“.

IV. Geschäftsverteilungsplan

1. Regelung im Geschäftsverteilungsplan

Im Schrifttum ist unbestritten, dass Regelungen betreffend den Güterichter in den Geschäftsverteilungsplänen der Gerichte zu treffen sind, § 21e GVG.⁹ Auch wenn der Güterichter kein streitentscheidender Richter ist, so übt er gleichwohl richterliche Tätigkeit eigener Art aus,¹⁰ die einer Verankerung im Geschäftsverteilungsplan bedarf.¹¹

⁷ Allein in der Übergangsphase des § 9 MediationsG darf, soweit es um die Fortführung bisheriger Mediationsprojekte geht, hierfür weiterhin die überkommene Terminologie zur Anwendung gelangen.

⁸ Vgl. § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO, der erst über das Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss in den Gesetzestext gelangte.

⁹ Vgl. nur *Schreiber*, Das „erweiterte Güterichtermodell“, BJ 2012, 337; *Carl*, Vom richterlichen Mediator zum Güterichter, ZKM 2012, 16 ff.; *Hartmann*, Mediationsnovelle und Gericht, MDR 2012, 941 ff.; *Röthemeyer*, Gerichtsmediation im Güterichterkonzept – Die Lösung des Vermittlungsausschusses, ZKM 2012, 116 ff.

¹⁰ Vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 DRiG; ferner BT-Drucks. 17/8058, S. 17 sowie *Ahrens*, Mediationsgesetz und Güterichter, NJW 2012, 2465 ff. (2469); *Hölzer*, ZKM 2012, 119 ff.;

¹¹ Grundsatz der Vollständigkeit des Geschäftsverteilungsplans.

Der Geschäftsverteilungsplan muss alle richterlichen Aufgaben erschöpfend und lückenlos umfassen;¹² von daher steht den Präsidien kein Ermessen darüber zu, ob es Regelungen über den Güterichter treffen will.¹³ Auch hier gilt das Jährlichkeitsprinzip.

2. Zeitpunkt

Streitig ist, ob eine Regelung im Geschäftsverteilungsplan bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu erfolgen hat (bzw. hätte erfolgen müssen)¹⁴ oder ob namentlich bei den Gerichten, die bislang schon gerichtsinterne Mediation anbieten, dies erst nach der Übergangsfrist des § 9 MediationsG ab dem 2. August 2013 erforderlich sein wird.¹⁵ Letztere Auffassung negiert den Unterschied zwischen einem Güterichterverfahren und einem gerichtlichen Mediationsverfahren: Im Gegensatz zum gerichtlichen Mediator sind die Handlungsmöglichkeiten des Güterichters nicht allein auf Mediationen beschränkt; er kann sich aller Methoden bedienen, die ihm zur Herbeiführung einer konsensualen Lösung des anhängigen Konflikts geeignet erscheinen¹⁶ und hat dabei, beispielsweise was Akteneinsicht oder Vergleichsprotokollierung anbelangt, einen größeren Handlungsspielraum.¹⁷ Diese Umstände sprechen für eine gegenwärtige Verankerung der neu geschaffenen Geschäftsaufgabe des § 278 Abs. 5 ZPO im Geschäftsverteilungsplan.¹⁸ Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob es sinnvoll ist, parallel die gerichtsinterne Mediation weiterhin bis zum Ablauf der Frist des § 9 MediationsG anzubieten.¹⁹

3. Auswahl

Zum Güterichter kann nur bestellt werden, wer über die entsprechende Ausbildung und Qualifikation verfügt, um als Güterichter – wie es in § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO heißt – „alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation“ einzusetzen zu können. Das Gesetz geht mithin vom umfassend informierten Güterichter aus.²⁰ Indem der Geset-

¹² Kissel/Mayer, GVG, 6. Aufl., § 21e Rn. 92 m.w.N.

¹³ Vgl. Schreiber, BJ 2012, 337 ff., der zutreffend auf die Begründung des Rechtsausschuss (BT-Drucks.17/8058, S. 17) abstellt, demzufolge „die Parteien künftig in allen einer gütlichen Konfliktbeilegung zugänglichen Streitigkeiten ohne nennenswerten organisatorisch-praktischen Aufwand an einen Güterichter verwiesen werden können.“

¹⁴ Hartmann, MDR 2012, 941 ff..

¹⁵ Greger/Weber, Das neue Güterichterverfahren, MDR 18/2012, 6.

¹⁶ Vgl. den Wortlaut des § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO.

¹⁷ Wagner, Das Mediationsgesetz – Ende gut, alles gut?, ZKM 2012, 110 ff..

¹⁸ Die Problematik, dass zahlreiche Gerichte auf keine ausgebildeten Güterichter werden zurückgreifen können, wird nicht verkannt: Abhilfe kann hier nur eine umgehende Aus- und Fortbildung schaffen (vgl. hierzu die Ausführungen unter VI.) sowie ggf. eine Kooperation verschiedener Gerichte (vgl. hierzu die Ausführungen unter III. 5.). Schreiber, BJ 2012, 338, spricht in diesem Zusammenhang von einem „behutsamen und nachhaltigem Aufbau“, bei dem neben dem Präsidium die gesamte Richterschaft gefordert sei.

¹⁹ Ortloff, Vom Gerichtsmediator zum Güterichter, NVwZ 2012, 1057 ff) plädiert dafür, zum Jahreswechsel 2012 / 2013 die gerichtsinterne Mediation auf das Güterichtermodell umzustellen. Jedenfalls ist Inhalt der Übergangsvorschrift, wenn denn die bisherigen Projekte nicht zuvor beendet werden, dass bis zum 1. August 2013 weiterhin gerichtliche Mediationen durchgeführt und mithin auch neue Verfahren angenommen werden können. Nicht zum Abschluss gebrachte Verfahren sind nach dem 1. August 2013 als Güterichterverfahren fortzuführen.

²⁰ Ortloff, NVwZ 2012, 1057 ff.; Schreiber, BJ 2012, 337 ff. (338). Im Gesetz selbst finden sich weder Ausführungen dazu, was unter „allen Methoden der Konfliktbeilegung“ noch was unter „anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ zu verstehen ist. Ohne Zweifel rechnen hierzu im vorliegenden Zusammenhang Moderation, Schlichtung, Vergleichsvermittlung und Kombinationen aus diesen Verfahren.

zeswortlaut auf die „Methodik“ abstellt, die – was beispielsweise die Mediation angeht – theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen erfordert,²¹ findet eine Anknüpfung an die Anforderungen des § 5 MediationsG statt. Es obliegt dem Präsidenten, dem Präsidium das Vorliegen entsprechender Qualifikationen derjenigen Richter zu unterbreiten, die als Güterichter in Betracht kommen²² und ist vergleichbar der Information über formale Qualifikationen, wie sie in § 22 Abs. 5, 6 GVG angesprochen sind. Die Meinung im Schrifttum,²³ die Anhörung der als Güterichter einzusetzenden Richter gem. § 21 e Abs. 2 GVG sei nicht ausreichend, vielmehr sei deren Zustimmung erforderlich, weil es sich um eine freiwillig übernommene Aufgabe handele, kann mit Blick auf die Richteramtspflichten mit guten Gründen bezweifelt werden.²⁴

4. Umfang

Es genügt, wenn in der Geschäftsverteilung die jeweiligen Güterichter namentlich benannt sind.²⁵ Weitere Regelungen wie solche über die Zuweisung bzw. Verteilung der Verfahren sind, weil es sich nicht um Spruchrichtertätigkeit handelt, im Hinblick auf Art. 101 Abs. 1 GG nicht geboten. Gleichwohl kann es je nach Größe eines Gerichts und der Zahl der Güterichter angezeigt sein, spezielle Vertretungsregelungen aufzunehmen; jedoch kann auch dies den Güterichtern zur eigenen Regelung überlassen bleiben.²⁶

Sinnvoll erscheint es, Ausgleichsregelungen zumindest für solche Güterichterverfahren vorzusehen, die zu einer Verfahrensbeendigung geführt haben. Dies sollte aber stets nur die Güterichter selbst betreffen; denjenigen Richtern zusätzlichen Verfahren zuzuweisen, die ein Verfahren an den Güterichter verwiesen haben, widerspräche der Intention des Gesetzgebers, nichtstreitige Konfliktbeilegung zu fördern.

Nicht zulässig wäre es zudem, die Güterichtertätigkeit im Geschäftsverteilungsplan allein auf die Methode der Mediation zu beschränken.²⁷

²¹ So heißt es in § 1 Abs. 1 MediationsG u. a., Mediation sei ein „strukturiertes“ Verfahren, der Mediator habe die Parteien durch die Mediation „zu führen“, in § 2 Abs. 2 MediationsG, der Mediator habe sich „zu vergewissern, dass Grundsätze und Ablauf des Verfahrens verstanden“ seien und schließlich in § 5 Abs. 1 MediationsG, dass „theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen“ erforderlich seien, die in Abs. 2 im Einzelnen beschrieben sind.

²² *Ortloff*, NVwZ 2012, 1057 ff.

²³ So *Ortloff*, NVwZ 2012, 1057 ff.

²⁴ Auch die Überlegung, dass ein Güterichter eine Mediation oder eine sonstige Streitschlichtung ebenso wie die Parteien beenden kann (vgl. § 2 Abs. 5 Satz 2 MediationsG), dürfte als konkrete Einzelfallentscheidung im vorliegenden Zusammenhang nicht fruchtbar gemacht werden können. Ob es hingegen sinnvoll erscheint, einen zwar entsprechend ausgebildeten, gleichwohl im Hinblick auf die Güterichtertätigkeit nicht bereiten Richter durch das Präsidium mit einer Aufgabe zu betrauen, die Engagement, Einfühlungsvermögen und Empathie erfordert, ist keine rechtliche, sondern eine tatsächliche Frage, deren Bejahung mit guten Gründen bezweifelt werden kann. Andererseits kann sich das Präsidium nicht sperren, Güterichter im Geschäftsverteilungsplan auszuweisen und zu benennen, sofern Richter mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung stehen und mit ihrer Bestellung einverstanden sind.

²⁵ *Rothemeyer*, ZKM 2012, 116 ff. (117).

²⁶ Vgl. unten V.

²⁷ So jedoch *Ortloff*, NVwZ 2012, 1057 ff. Zu Ende gedacht würde dies dazu führen, dass umgekehrt – entgegen dem Gesetzeswortlaut des § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO („alle Methoden“) – bestimmt werden könnte, dass der Güterichter ausschließlich kompetitive Verhandlungsmethoden einzusetzen hätte. Zudem widerspräche dies der Weisungsfreiheit, die auch für den Güterichter gilt.

Präsidiumsbeschluss

1. Als Güterichter gem. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

.....

.....

.....

(ggf. ergänzend:

Die Zuteilung der Verfahren bleibt einer Regelung der Güterichter überlassen.)²⁸

2. Mediationsverfahren, die am 31. Dezember 2012 bei gerichtlichen Mediatoren anhängig sind, werden von diesen als gerichtliche Mediation zu Ende geführt, längstens bis zum 1. August 2013 (Übergangsbestimmung § 9 Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung).

5. Fachgerichte

Die Etablierung des Güterichtermodells in den Geschäftsverteilungsplänen der einzelnen Fachgerichtsbarkeiten bedingt keine Besonderheiten, auch nicht für die Finanzgerichtsbarkeit, deren Einbeziehung erst auf Vorschlag des Rechtsausschusses erfolgte. Davon zu unterscheiden sind allerdings die konkreten Umstände der Arbeitsweise eines Güterichters, der beispielsweise in Steuerverfahren Beschränkungen durch die Vorschriften der AO und FGO zu beachten hat²⁹ und im Familienrecht in Ehesachen nicht eingesetzt werden kann.³⁰

6. Kooperation

Da gegenwärtig nicht an allen hessischen Gerichten ausgebildete Güterichter zur Verfügung stehen, bietet sich als Lösung eine Kooperation zwischen verschiedenen Gerichten an, ggf. auch gerichtsbereichsübergreifend.³¹ Hierauf hatte bereits der Rechtsausschuss hingewiesen.³² Eine derartige Kooperation könnte zum einen über § 13a GVG erfolgen und würde eine landesrechtliche Regelung erfordern, wonach einem Gericht die

²⁸ Wenn der Geschäftsverteilungsplan eine Verteilungsregelung enthalten soll, so bietet sich folgende Formulierung an: „Die Verfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs den Güterichtern (Namen) zugewiesen. Besteht ein Sachzusammenhang mit einer früheren Güteverhandlung, so wird die Sache dem diesbezüglich zuständigen Güterichter zugewiesen und bei der nächsten Sache entsprechend berücksichtigt.“ Soll der Güterichter entlastet werden, so ist folgende Regelung denkbar: „Für jede durchgeführte Güteverhandlung wird der Güterichter von der Zuteilung einer Streitsache freigestellt“ oder „Ab (Anzahl) durchgeführter Güterichterbehandlungen im laufenden Geschäftsjahr erfolgt eine Entlastung von (Anteil) Arbeitskraftanteilen im kommenden Geschäftsjahr.“

²⁹ Umfassend hierzu Hölzer, ZKM 2012, 119 ff.

³⁰ Zum Familiengericht vgl. oben Fn. 4.

³¹ Gerichtsübergreifende Mediationen fanden bereits in der Vergangenheit statt, beispielsweise in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit. In Thüringen, das ein Güterichtermodell erprobte, war das LAG für alle Verfahren der ArbG zuständig. Vgl. zur Problematik im Übrigen Röthemeyer, ZKM 2012, 116 ff. (119); Walther, Der Güterichter nach dem Mediationsgesetz, Spektrum der Mediation 2012, 60 ff.; Orloff, NVwZ 2012, 1057 ff.

³² BT-Drucks. 17/8058, S. 21.

Güterichtersachen für den Bezirk mehrerer Gerichte zugewiesen wird. Möglich wäre auch, Güterichter gem. § 37 DRiG mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an ein Gericht ohne Güterichter abzuordnen.³³

Schließlich ist daran zu denken, dass sich die Gerichtsverwaltungen verschiedener Gerichte/Gerichtsbarkeiten darüber verständigen, welches Gericht für Güterichtersachen zuständig sein soll.

In allen Fällen sind Entscheidungen der hierfür zuständigen Präsidien erforderlich, und zwar des „abgebenden“ wie des „aufnehmenden“ Gerichts, die allesamt in richterlicher Unabhängigkeit hierüber entscheiden.³⁴

Präsidiumsbeschluss
(aufnehmendes Gericht)

Die Güterichter des ...(*Name des Gerichts*) sind auch zuständig für Güteversuche nach § 278 Abs. 5 ZPO, soweit sie vom ...(*Name des Gerichts*) an sie verwiesen wurden.

Präsidiumsbeschluss
(abgebendes Gericht)

Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO werden am... (*Name des Gerichts*) nicht.. bestimmt. Für Güteversuche können Verweisungen an den/die Güterichter des (*Name des Gerichts*) erfolgen.

V. Arbeitsstrukturen der Güterichter

Es hatte sich in der Vergangenheit im Hinblick auf den das gerichtliche Mediationsverfahren prägenden Grundsatz der Vertraulichkeit bewährt, dass besondere Mediationsgeschäftsstellen geschaffen und eigene Geschäftsnummer vergeben wurden sowie die Verteilung der Mediationsverfahren zumeist den gerichtlichen Mediatoren überlassen blieb.

Nichts anderes wird für das Güterichterverfahren zu gelten haben: Eine besondere Güterichtergeschäftsstelle bietet die Gewähr für einen Schutz der Vertraulichkeit und besondere Aktenzeichen – sinnvollerweise durch Organisationsverfügung für die jeweilige Gerichtsbarkeit einheitlich geregelt – ermöglichen unschwer die Erfassung und statistische Auswertung dieser besonderen Verfahren. Die Art der Verteilung kann, wenn mehrere Güterichter bestimmt sind, diesen selbst überlassen bleiben und bedarf keiner Regelung im Geschäftsverteilungsplan.³⁵ So sind Verteilungsmodi denkbar, die grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs, die Sachgebiete, die Belastbarkeit etc. in den Blick nehmen.

³³ Dieses Modell könnte auch im Rahmen der KuK-Vereinbarung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit dem HMDJIE nutzbar gemacht werden.

³⁴ BGHZ 46, 147.

³⁵ Vgl. oben IV. 4.

Da das Prinzip des gesetzlichen Richters auf den Güterichter keine Anwendung findet, kann u. U. dem übereinstimmenden Wunsch der Parteien nach einem bestimmten Güterichter Rechnung getragen werden, wenngleich kein Anspruch auf einen bestimmten Güterichter besteht. Bei mehreren Güterichtern empfiehlt es sich, einem von ihnen koordinierende Aufgaben zuzuweisen.

Beschluss der Güterichter für das Geschäftsjahr 2013

1. Alle ab 1. Januar 2013 neu eingehenden Güterverfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs den bestellten Güterichtern ...*(Namen der Güterichter)* zugewiesen. Von der Reihenfolge kann abgewichen werden in Fällen des Sachzusammenhangs zu einem anhängigen oder anhängig gewesenen Güte- oder Mediationsverfahren oder, um einem Wunsch der Konfliktbeteiligten nachzukommen, oder, weil die /der in der Reihenfolge nächste Güterichter/in aus Gründen der sonstigen Arbeitsbelastung keinen zeitnahen Güte Termin anbieten kann. Abweichungen von der Verteilungsreihenfolge werden bei der weiteren Verteilung berücksichtigt.
2. Fällt der dem Güterverfahren zu Grunde liegende Rechtsstreit in die Zuständigkeit des Spruchkörpers, dem die in der Verteilungsreihenfolge nächste Güterichter/in der Güterichter in ihrer/seiner sonstigen richterlichen Tätigkeit angehört, oder kann es im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens in diese fallen, scheidet sie/er als Güterichter/in in diesem Verfahren aus. Gleiches gilt, wenn die Güterichter/in der Güterichter mit der Sache als gesetzlich zuständige Richter/in als gesetzlich zuständiger Richter befasst gewesen sind oder befasst werden können. Auch dies wird bei der weiteren Verteilungsreihenfolge berücksichtigt.
3. Die Führung des Verfahrensregisters der Güterverfahren übernimmt die dienstälteste Güterichter/in/der dienstälteste Güterichter.
4. Die Güterichter vertreten sich bei Abwesenheit oder Verhinderung in folgender Reihenfolge:*(Namen)*.

Davon zu unterscheiden ist das, was der Gesetzgeber als „besonders geschulte Koordinatoren“ bezeichnet,³⁶ die an den Gerichten im Zusammenhang mit der Verweisung behilflich sein sollen. Dies ist ohne gesetzliche Regelung nicht unproblematisch und könnte u.U. datenschutzrechtliche Probleme aufwerfen. Von daher dürfte es auf die konkrete Ausgestaltung eines derartigen „Court-Dispute-Managers“ ankommen:³⁷ Vom Entlastungseffekt idealiter bei einem Rechtspfleger verankert, müsste dies aber mangels entsprechender gesetzlicher Regelung als (insoweit zulässige) richterassistierende Verwaltungstätigkeit organisiert werden.

³⁶ BT-Drucks. 17/8058, S. 17.

³⁷ *Schreiber*, BJ 2012, 337 ff. (338) weist zutreffend darauf hin, dass de lege lata nur ein Beratungsangebot in Betracht kommt, da der Verweisungsbeschluss der richterlichen Unabhängigkeit unterfällt. Vgl. zur Praxis in den Niederlanden auch Schmedel, ZKM 2011, 14 ff. (15).

VI. Verweisungen durch die Gerichte und Arbeitsweise des Güterichters

Die im Zusammenhang mit der Verweisung eines Verfahrens an den Güterichter sich ergebenden Fragen wie auch dessen Arbeitsweise können hier nicht umfassend dargestellt werden. Angesprochen werden soll lediglich folgendes:

Zwar liegt eine Verweisung im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, jedoch muss dieses das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der Freiwilligkeit beachten. Nur mit Einwilligung der Parteien kann ein Verfahren vor dem Güterichter durchgeführt werden.³⁸

Im Hinblick auf Prozessökonomie wie rechtliches Gehör ist dabei folgende Vorgehensweise angezeigt: Ausgehend von der Angaben in der Klageschrift³⁹ überprüft das Gericht, ob eine konsensuale Streitbeilegung angezeigt ist. Bejaht es dies,⁴⁰ dann informiert es die Parteien zunächst grundsätzlich über die Möglichkeiten gütlicher Streitbeilegung, die hierfür in Betracht kommen,⁴¹ regt ein Güterichterverfahren an und weist darauf hin, dass der Güterichter mit den Parteien die fall- und konfliktangemessene Methode absprechen wird und holt die Zustimmung zu diesem Verfahren ein. Durch Beschluss, der nicht begründet zu werden braucht und nicht anfechtbar ist, wird das Verfahren sodann dem Güterichter zugewiesen. Dies führt, anders als in den Fällen des § 278a Abs. 1 ZPO, nicht zum Ruhen des Verfahrens, es sei denn, die Parteien beantragen dies übereinstimmend.⁴²

Beschluss des erkennenden Gerichts

1. Der Rechtsstreit wird mit Zustimmung der Parteien an den Güterichter verwiesen.
2. Für die Dauer des Güteverfahrens wird auf Antrag der Parteien das Ruhen des Streitverfahrens angeordnet.

Der Güterichter seinerseits erörtert mit den Parteien – nach Einsichtnahme in die Gerichtsakte – das weitere Vorgehen, insbesondere die einzusetzende Methode,⁴³ Termine,⁴⁴ Hinzuziehung etwaiger Dritter,⁴⁵ Fragen der Vertraulichkeit⁴⁶ etc. und holt hierfür deren Zustim-

³⁸ BT-Drucks. 17/8058, S. 21.

³⁹ Nach § 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO soll die Klageschrift nunmehr die Angabe enthalten, ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist, sowie eine Äußerung dazu, ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen.

⁴⁰ Beantragen die Parteien übereinstimmend eine Verweisung des Verfahrens an den Güterichter, so reduziert sich das Ermessen des erkennenden Gerichts insoweit auf Null.

⁴¹ Vgl. hierzu *Fritz/Pielsticker*, *Andere Methoden*, I. Im Übrigen wird das Gericht auch auf die Möglichkeit des § 278a ZPO hinzuweisen haben, demzufolge es den Parteien u.a. eine (außergerichtliche) Mediation vorschlagen kann.

⁴² Je nach Fallgestaltung kann es angezeigt sein, den Parteien einen derartigen Antrag anzuraten; damit entfällt u.U. die Notwendigkeit von Fristverlängerungen etc.

⁴³ Dies wird – unabhängig davon, ob sich langfristig eine eigene „güterichterliche Streitschlichtungsmethode“ entwickeln und etablieren wird – zunächst in den meisten Fällen die Mediation sein oder eine Schlichtung oder eine Moderation, ggf. auch eine hybride Methode.

⁴⁴ Zwar kann der Güterichter gem. §§ 272, 216 ZPO einen Termin bestimmen und gem. § 278 Abs. 3 ZPO das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen – Maßnahmen allerdings, die sich mit dem Prinzip der Freiwilligkeit des Verfahrens wie auch dem Ziel einer kommunikationsfördernden Verhandlungsatmosphäre nur schwerlich vereinbaren lassen.

⁴⁵ Vgl. § 2 Abs. 4 MediationsG, wonach mit Zustimmung aller Parteien Dritte in das Verfahren einbezogen werden können.

⁴⁶ Umfassend zum Güterichter selbst *Röthemeyer*, ZKM 2012, 116 ff. (118), der von einem Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO ausgeht, a. A. jedoch *Wagner*, ZKM 2012, 110 ff. (114). Zur Besonderheit im finanzgerichtlichen Verfahren *Hölzer*, ZKM 2012, 119 ff. (121).

mung ein. Im Gütegespräch selbst wird er den „Grundsatz der Methodenklarheit bei Methodenvielfalt“ beachten.⁴⁷ Falls angezeigt, kann er Einzelgespräche führen.⁴⁸ Ein Protokoll wird nur auf Wunsch der Parteien erstellt.⁴⁹ Er kann Anträge der Parteien wie auch einen Vergleich zu Protokoll nehmen. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, die Anordnung des Ruhens des Verfahrens, die Einstellung eines Verfahrens nach Klagerücknahme, die Kostenentscheidung nach übereinstimmender Hauptsacheerledigungserklärung wie auch die Festsetzung des Streitwertes sind ihm verwehrt.⁵⁰

**Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung
vor dem ersuchten Güterichter**

Gerichtsbezeichnung Ort, Datum

Geschäftsnummer

Gegenwärtig:

Richter(Name) als ersuchter Güterichter und zugleich als Protokollführer. Das Protokoll wird vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

Verfahren

..... (Parteibezeichnung, ggf. Bevollmächtigter)

gegen

..... (Parteibezeichnung, ggf. Bevollmächtigter)

An dem Gütegespräch, das auf übereinstimmenden Antrag der Parteien gem. § 159 Abs. 2 Satz 2 ZPO protokolliert wird, nehmen teil(Namen der Anwesenden).

Die Parteien erklären....

Die Parteien einigen sich wie folgt

Die Parteien schließen folgenden

Vergleich:

....(Vergleichstext)

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

(ggf. Streitwert- bzw. Verfahrens- oder Gegenstandswertbeschluss und entspr. Rechtsmittelverzicht mit Diktier-, Abspiel- und Genehmigungsvermerk)

...(Name)

Unterschrift Güterichter

⁴⁷ Zur Methodenklarheit vgl. *Schreiber*, BJ 2012, 337 ff. (338).

⁴⁸ Vgl. insoweit § 2 Abs. 3 Satz 3 MediationsG.

⁴⁹ § 159 Abs. 2 Satz 2 ZPO sieht eine Ausnahme von der Protokollpflicht im Güterichterverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO vor. Dies dient, ebenso wie der Ausschluss der Öffentlichkeit für die Güteverhandlungen, dem Schutz der Vertraulichkeit. Für die Parteien selbst sowie in das Gütegespräch einbezogene Dritte bietet sich der Abschluss einer spezifischen Parteivereinbarung zum Schutz der Vertraulichkeit an, vgl. insoweit *Fritz/Pielsticker*, § 278 ZPO Rdn. 86 f.

⁵⁰ Die Frage der Festsetzung eines Streitwertes durch den Güterichter ist streitig; soweit die Zulässigkeit bejaht wird ist gleichwohl anzuraten, sich insoweit einen Rechtsmittelverzicht erklären zu lassen.